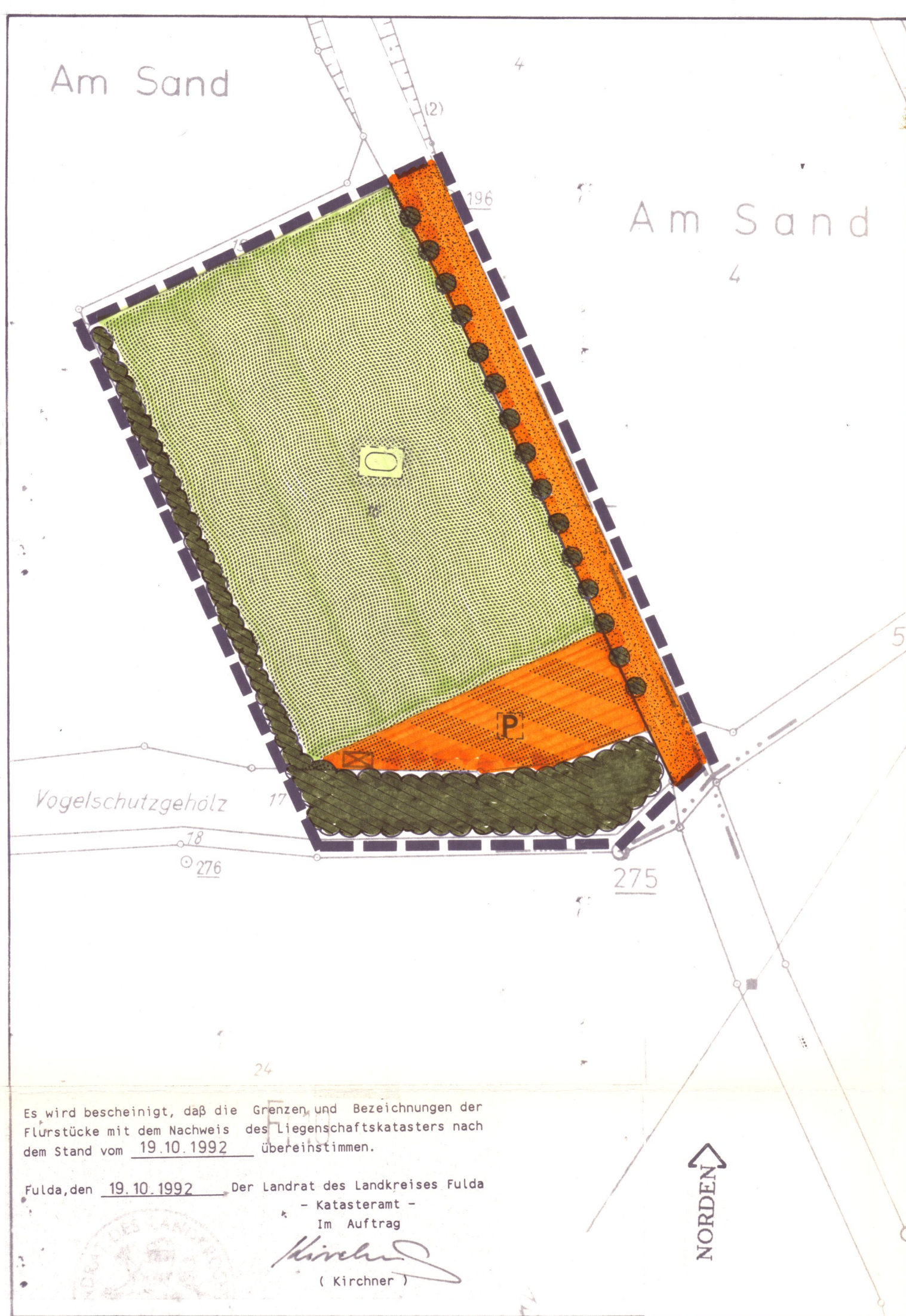




VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung hat am 26.6.94 die Aufstellung des Planes^{Nr. 5} gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 3.7.92 öffentlich bekannt gemacht.

2. Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 3.7.1992 bekanntgemacht und vom 7.7.92 durchgeführt.

3. Mit Schreiben vom 29.6.92 wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung in Kenntnis gesetzt für den Bebauungsplan Nr. 5.

4. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes^{Nr. 5} mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 3.7.92 öffentlich bekannt gemacht und vom 13.7.92 bis 14.8.92 durchgeführt.

5. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18.10.1993 den Entwurf gem. § 10 BauGB als Satzungsbeschluss^{der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5} beschlossen.

Flieden, den 10. November 1993

[Signature]
(Bürgermeister)

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986. (BauGB)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990. (BauNVO)
3. Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. (PlanzV)
4. Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981.
5. Hessische Bauordnung vom 20. Juli 1990.
6. Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28. Januar 1977.
7. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1980.

PLANZEICHENERKLÄRUNG / TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

TEIL A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB)

--- VERKEHRSFLÄCHEN

BINDUNG FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 b BauGB)

● BÄUME

--- GEHÖLZSTRUKTUREN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1, Nr. 15 BauGB)

--- SPORT- UND TRAININGSPLATZ

P. BEDARFSPARKPLATZ (nicht befestigt)

✉ STANDORT MOBILER UMKLEIDECONTAINER

7. Das Anzeigeverfahren wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB vom 10.11.93 bis 14.1.1994 durchgeführt.

8. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 4.2.1994 ortsüblich bekannt gemacht und zur Einsicht für jedermann mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung offen. Der Bebauungsplan ist somit am 4.2.1994 rechtskräftig geworden.

Flieden, den 22. 2. 1994

[Signature]
(Bürgermeister)

9. Für die Erarbeitung der Planung:

Tann, Februar 1992

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 14. Jan. 1994, Az.: 34. FLIEDEN-11

Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrage:

[Signature]



[Logo]
Landschaftsarchitekt
H.-J. Krenzer
Kleine Marktstraße 4
6413 Tann
Telefon (066 62) 7 00

TEIL B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 und § 118 Abs. 4 HBO vom 20.07.1990.

EINFRIEDIGUNGEN

Einfriedigungen in Form von Maschendraht-Zäunen sind an der Westseite mit einer Höhe bis 2,50 und an der Nordseite mit einer Höhe bis 3,50 zulässig. Die Unterkante der Einfriedigung muß mindestens 20 cm über dem vorhandenen Gelände liegen.

TEIL C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

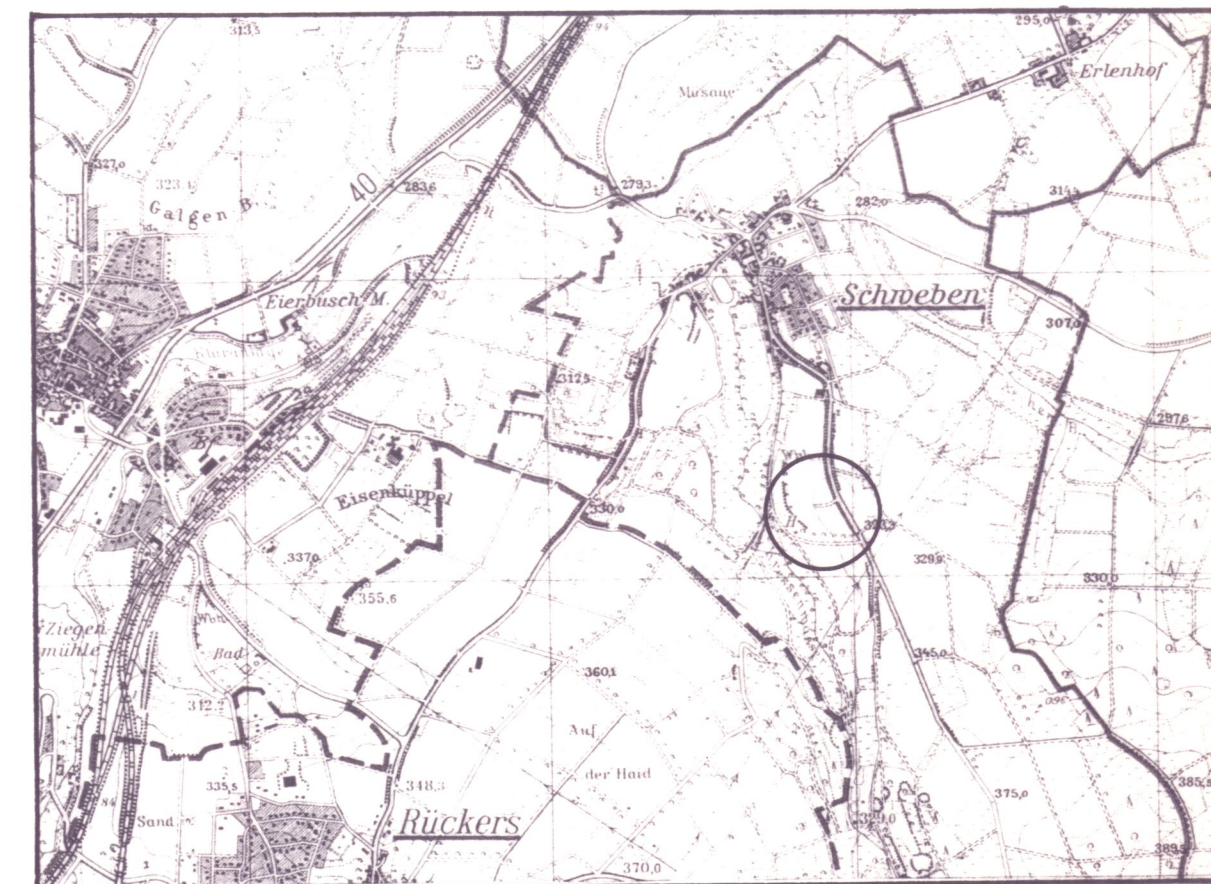
Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Denkmäler (gemäß § 20 D SchG)

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Stemmergeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Ketzertbach 11, 3550 Marburg (Lahn) oder dem Kreisausschuß des Landkreises Fulda als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

TEIL D SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN

22 Grundstücksgrenzen und vorhandene Grenzsteine, Flurstücksnummern.



ÜBERSICHTSPLAN

GEMEINDE FLIEDEN
KREIS FULDA

1. ÄNDERUNG^{gezeichnet von Verfügung des Regierungspräsidiums vom 14.1.1994}
BEBAUUNGSPLAN NR. 5
"SPORTANLAGE" (OT SCHWEBEN)



M 1 : 1.000